

## **Satzung der Stadt Erfurt über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet "Bernauer Straße (GIV 012)" vom 06. Januar 1992**

Der Rat der Stadt Erfurt hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I Nr. 28 S. 255) und dem § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), in seiner Sitzung am 18. September 1991 folgende Satzung beschlossen:

### **§1 Zu sichernde Planung**

Die Stadt Erfurt zieht im Gebiet "Bernauer Straße (GIV 012)" städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Zur planerischen Vorbereitung dieser Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auf der Grundlage des Rahmenplanes zur Flächennutzung innerhalb des durch den § 2 bezeichneten Gebiets steht der Stadt ein besonders Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Das vom Vorkaufsrecht betroffene Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Gemarkung Gispersleben - Viti

westliche Grenze:           Bahnlinie Richtung Nordhausen

nördliche Grenze:           Stadtgrenze zwischen Bahnlinie und  
Mittelhäuser Straße  
Flur 5 einschließlich der Flurstücke  
36/3, 25/2, 22/2, 23, 2

Flur 4 einschließlich der Flurstücke  
298/89, 63/1, 63/2, 17/2, 987/17, 988/17,  
18, 3/3, 886/4, 5/1

Flur 3 einschließlich der Flurstücke  
311/23, 312/23, 22/4, 11

östliche Grenze:           Mittelhäuser Straße von Stadtgrenze (Flur 3,  
Flurstück 11) in südlicher Richtung bis einschließlich  
Flurstück 21/4

südliche Grenze: Bernauer Straße  
Flur 3 einschließlich der Flurstücke 21/3, 22/1, 37/1  
  
Flur 6 Flurstück 672 (östlich außerhalb von  
Flurstück 671 und 659), einschließlich  
Flurstück 653 und 644.

### **§ 3**

#### **Rechtswirkungen des besonderen Vorkaufsrechts**

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Erfurt den Abschluß eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten des besonderen Vorkaufsrechts**

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. M. Ruge  
Oberbürgermeister